

Merkblatt erdverlegte Tankanlagen

Im Rahmen der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes¹ hat der Bundesrat 2007 betreffend einwandiger, erdverlegter Tankanlagen/Lagerbehälter folgende Übergangslösung beschlossen:

Einwandige, erdverlegte Tankanlagen für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Heizöl, Dieselöl, Benzin, Chemikalien usw.) müssen bis spätestens **31. Dezember 2014**

- doppelwandig ausgestattet werden und dauerhaft überwacht sein (d.h. dem heutigen Stand der Technik entsprechen) oder
- ausser Betrieb gesetzt werden.

Beim Erstellen oder Sanieren von erdverlegten Tankanlagen gelten daher im Kanton Uri **ab 1. Januar 2015** die folgenden Mindestanforderungen:

- Erdverlegte Tankanlagen müssen doppelwandig erstellt werden.
- Der Zwischenraum muss mit einem Leckanzeigesystem (Stand der Technik) überwacht werden.
- Das Leckanzeigesystem muss alle zwei Jahre durch eine autorisierte Tankfachperson kontrolliert werden.
- Rücklaufleitungen (von der Heizung zum Tank) sind zu entfernen.
- Sämtliche aus dem Domschacht führenden Leitungen sind mit Manschetten abzudichten.
- Ein mit dem Tank dicht verschweisster oder mit dem Kragen und dem Mannlochdeckel dicht verschraubter Domschacht muss vorhanden sein.
- Produkteleitungen sind in einem separatem Schutzrohr zu führen.
- Bei erdverlegten, druckbetriebenen Produkteleitungen kann der Kanton zusätzliche Schutzmassnahmen vorschreiben.

¹ Teilrevision des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, Anpassung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.